



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2016 0024
Datum:	24.10.2016
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Silke Vierke
Aktenzeichen:	021-26

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Vertretung der Stadt Burgdorf in der „Musikschule Ostkreis Hannover e. V.“

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2016					

Finanz. Auswirkungen in Euro		Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten:	€		☐	☐
Laufende Kosten:	€		☐	☐
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:		☐ ja ☐ nein		

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burgdorf wird in der Mitgliederversammlung der „Musikschule Ostkreis Hannover e. V.“ vertreten durch:

	Mitglied	Stellv. Mitglied	benannt durch Fraktion / Gruppe
1			
2			
3	Stadtrat Michael Kugel		---

Die Stadt Burgdorf wird im Vorstand der „Musikschule Ostkreis Hannover e. V.“ vertreten durch:

	Mitglied	Stellv. Mitglieder	benannt durch Fraktion / Gruppe
1			
2	Stadtrat Michael Kugel		---

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Die Städte Burgdorf, Lehrte, Sehnde und die Gemeinde Uetze sind Mitglieder der „Musikschule Ostkreis Hannover e. V.“.

Gemäß § 5 der Vereinssatzung hat die Musikschule folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung hat jede Mitgliedsgemeinde 3 Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Die zusätzlich zu den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern zu benennenden Vertreterinnen / Vertreter müssen Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden sein. Nach Rücksprache mit der Leitung der Musikschule sollen auch Ersatzmitglieder benannt werden.

Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG sind die Sitze in der Mitgliederversammlung nach § 71 Abs. 2 NKomVG (Hare-Niemeyer) zu verteilen, sofern nicht der Rat gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein anderes Verfahren bestimmt.

Gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG ist der Bürgermeister bei der Benennung zu berücksichtigen, soweit er nicht verzichtet. Der Bürgermeister kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten vorschlagen. Von den Fraktionen und Gruppen sind mithin noch zwei Vertreter zu benennen.

Anhand der gebildeten Fraktionen ist dieser Vorlage eine Musterberechnung für die Sitzverteilung beigelegt. Durch Gruppenbildung(en) können sich die Berechnungen entsprechend verändern.

Vorstand

Gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung besteht der Vorstand u. a. aus je einer / einem ordentlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden nach § 6 Abs. 1 der Satzung, d. h. sie / er ist aus dem Kreis der Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung zu benennen. Weiter gehört auch der Bürgermeister gemäß der Vereinssatzung dem Vorstand an.

Anlage

Musterberechnung